



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Die Übersendung dieses Vordruckes gilt als Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.

Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See
Marktplatz 2
9521 Treffen am Ossiacher See

Aktenzahl: 5-903/2016
E-Mail: treffen@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 16. Dezember 2010, AZ: 3-920/6-2010 i.d.g.F. wird nachstehende

VERGNÜGUNGSSTEUERERKLÄRUNG

für die am / im Zeitraum in
durchgeführte Veranstaltung mit dem Titel abgegeben.

verkaufte Eintrittskarten:

Stück Vorverkauf	à €	= €
Stück Abendkasse	à €	= €
Stück	à €	= €
Stück	à €	= €
Gesamteinnahmen		€
davon 5% Vergnügungssteuer		€

Gemäß § 4 dieser Verordnung ist der Veranstalter zur Leistung der Vergnügungssteuer verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt. Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

Die Vergnügungssteuer ist bei *regelmäßigen Veranstaltungen* am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben. Bei *fallweise stattfindenden Veranstaltungen* tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein. Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

.....
Datum, Stempel/Unterschrift